

Satzung des Schützenvereins Mauer e. V.
Vom 01 Juli 1957 mit Änderung Januar 2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Mauer e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter Vr. Nr. 210 eingetragen und hat seinen Sitz in Mauer.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Sinn und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Er ist Mitglied des Sportschützenverbandes Kreis 4 Neckartal e. V. des Badischen Schützenverbandes e. V., des Badischen Sportbundes e. V. und mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Zur Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlussbestimmung von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
2. Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Antrag ist zu begründen.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung

entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird zusätzlich ein Erstbeitrag erhoben dessen Höhe in der Hauptversammlung bestimmt wird.

Vereinsbeiträge werden durch Bankeinzug getätigt. Ausnahmen sind zulässig.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schießsportleiter und mindestens 2 Beisitzern
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie alle Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen und über Ereignisse innerhalb des Vereins. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden mehrheitlich bei der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt und von den Anwesenden gegengezeichnet.
4. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu wahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen zu legen.
5. Der Schießsportleiter organisiert das sportliche Schießen des Vereins und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem Verein.
6. Zur Erledigung weiterer Vereinsaufgaben wird von der Hauptversammlung eine erweiterte Vorstandschaft gewählt.
7. Die erweiterte Vorstandschaft unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen den Satzungen vorgesehenen Fällen. Über

die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

8. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen, bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung.
9. Die Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden in der jährlichen Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt, wobei jeweils die Hälfte zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.
10. Bei der Bewältigung der in Abs. 7 angegebenen Sonderaufgaben gehören die hierfür auf Zeit bestimmten Referenten zur erweiterten Vorstandschaft und sind bis zur Erledigung dieser Aufgaben in der Vorstandschaft stimmberechtigt.
11. Sachkundige Mitglieder können zusätzlich zur Vorstandssitzung eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
12. Bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft wird mit einfacher Stimmmehrheit entschieden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Gewählt werden die Kassenprüfer im Wechsel für zwei Jahre. Das heißt, einer verbleibt aus dem Vorjahr, der Zweite wird neu gewählt, usw.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und durch Zeitungsanzeige (Amtsblatt) unter der Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.

- c) Etwaige anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Verschiedenes
2. Die Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindesten eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 3. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, oder die Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr Volljährigkeit erreichen.
 4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 5. Jede ordnungsgemäße einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 6. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.
 7. Zur Annahme eines Beschlusses ist einfache Stimmmehrheit erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft kann jederzeit beschließen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung binnen 6 Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Fristen und Befugnisse wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist vor dem Auflösungsbeschluss dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mauer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliederrechte sind aber von den Mitgliederpflichten befreit.